

Gesundheitskarte: Feldversuch in Baden-Württemberg

Ärzte verlangen Nachbesserung

Die Vertreterversammlung der Landesärztekammer (LÄK) Baden-Württemberg hat sich für die Durchführung des Testlaufs in Heilbronn ausgesprochen. Dennoch lehnt sie die elektronische Gesundheitskarte „in der bisherigen Form“ ab.

— Auf dem Ärztetag in Stuttgart wiederholte LÄK-Vizepräsident Dr. Ulrich Clever, was der Vorstand der LÄK Baden-Württemberg bereits früher für die Einführung der eGK gefordert hatte:

- Volle Finanzierung der ärztlichen Investitionen,
- Datenschutz und größtmögliche Sicherheit vor Hackern,
- ergebnisoffener Test,
- Haftung nicht zulasten der Ärzte.
- Nach Evaluierung des Tests wird die LÄK neu über die eGK entscheiden.

Für den Feldtest in Heilbronn verlangt die Vertreterversammlung Nach-



Foto: dpa/picture-alliance

Gesundheitskarte im Feldversuch.

verhandlungen. Bislang haben sich 14 Ärzte, zehn Apotheken und ein Krankenhaus zur Teilnahme gemeldet; 10 000 Versicherte sollen mitmachen.

Der Speicherchip auf der eGK habe nur eine Kapazität von 140 KB, rekla-

mierte der Vorsitzende der Ärzteschaft Heilbronn, Dr. Thomas Gehrig. Damit liege es auf der Hand, dass die Patientendaten nur auf zentralen Servern gespeichert werden können. Dies erhöhe die Missbrauchsgefahr.

Die Gesundheitsdaten sollen Ärzten und Patienten zur Verfügung stehen, betonte Dr. Rolf Hoberg, der Vorsitzende der AOK Baden-Württemberg. Angesichts der Datenfülle und der Vernetzungsnotwendigkeit sollten die Ärzte das Projekt organisieren und weiter-

entwickeln. Die Kosten für die Karten werden wohl niedriger sein als zunächst angenommen, erklärte er: Statt der erwarteten 10 bzw. 5 Euro pro Karte würden sie jetzt schon für 1,19 Euro angeboten. KS ■

Quartalsabrechnung per EDV

Fehler dürfen trotz Fristablauf ausgebügelt werden

Ist eine Quartalsabrechnung erkennbar fehlerhaft, etwa durch eine EDV-Panne, dann darf sie korrigiert und erneut eingereicht werden, auch wenn die Abgabefrist schon abgelaufen ist. Das hat das Bundessozialgericht soeben klargestellt.

— In dem betreffenden Fall hatte die KV Nordwürttemberg einer Vertragsärztin, die gewöhnlich 120 000 DM Umsatz pro Quartal erzielte, für das erste Quartal 2001 nur 30 000 DM als Honorar ausgezahlt. Der Grund: Die Abrechnungsdiskette wies EDV-bedingte Fehler auf. Zwar war die Zahl der Behandlungsfälle richtig angegeben, aber nicht die richtige Menge der erbrachten Leistungen ausgewiesen.

Die Ärztin legte Widerspruch ein und schickte der KV eine korrigierte Abrechnung, doch diese wies die Korrektur mit dem Hinweis ab, die Frist für die Abgabe der Abrechnung sei überschritten. Mit ihrer Klage beim Sozialgericht Stuttgart hatte die Vertragsärztin zunächst Erfolg: Es hat die KV verurteilt, der Kollegin einen neuen Bescheid zu erteilen.

Die KV ließ sich dadurch nicht beeindruckt und legte Sprungrevision beim Bundessozialgericht ein. Hier wurde sie endgültig vom 6. Senat eines Besseren belehrt: Zwar können für die Einreichung der Honoraranforderungen Abrechnungsfristen festgelegt werden, die auch als Ausschlussfristen ausgestaltet sein können, doch dürfen diese

Regelungen keinen unverhältnismäßigen Eingriff bewirken. So muss die Abrechnung auch noch später eingereicht werden können, wenn die zunächst eingereichte Abrechnung objektiv erkennbar unzutreffend war.

Dies war hier der Fall. Die Abrechnung der Ärztin ergab bei ungefähr gleicher Patientenzahl wie in früheren Quartalen ein Honorarvolumen von nur ca. einem Viertel und wies Ungeheimheiten auf wie z.B. ein mehrfaches Fehlen der Nr. 1 EBM, sodass sich der Schluss auf eine unzutreffende Abrechnung aufdrängte. Die Klägerin hatte dies auch sogleich reklamiert. In einem solchen Fall muss es gestattet sein, die Abrechnung neu einzureichen (Az. B 6 KA 29/06 R). KS ■